



An die
Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3260

Alle Abg

26. November 2015
1 / jm

AZ: 10_15_01_13_3446

Bei Antwort bitte angeben.

z.H. Herrn Frank Schlichting
Ausschusseksretariat
anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „Pensionsfonds“

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Viertes Nachtragsgesetz)
Drittes Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Ihre Schreiben vom 05. und 23. November 2015
Geschäftszeichen: I.1/HFA

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur den v.g. Gesetzen
abgegeben zu können.

Der Schwerpunkt der Stellungnahme wird sich auf das Gesetz zur Errichtung eines Pensionsfonds
konzentrieren.

Hierzu nehmen wir wie folgt schwerpunktmäßig Stellung:



Die Zusammenführung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds bietet schon alleine inhaltlich eine gewisse Problematik, denn diese beiden Arten von Sondervermögen decken ganz unterschiedliche Bereiche der Versorgung ab: Die Versorgungsrücklage betrifft alle Beamtinnen und Beamten und wurde aktiv von ihnen durch Lohnverzicht angelegt. Der Versorgungsfonds ist für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte eingerichtet worden, um ihr Versorgung zu unterstützen.

Trotz dieser inhaltlichen Schwierigkeiten, ist der DBB NRW nicht grundsätzlich gegen eine Zusammenführung der beiden Töpfe zu einem Pensionsfonds. Entscheidend ist aber das „Wie?“.

Seit 1999 haben Beamte immer wieder auf Teile ihrer Besoldung und Versorgung verzichtet. Inzwischen beläuft sich die Summe auf 1,8 Prozent. Damit spart das Land alleine in 2015 rund 394 Mio. Euro. Das Gesetz für die Versorgungsrücklage ist bis 2017 beschränkt. Ab diesem Zeitpunkt soll es keine weiteren Kürzungen, aber auch keine weitere Zuführung geben. Und was ist mit dem Lohnverzicht von 1,8 Prozent? Der bleibt weiterhin bestehen! Statt in die Beamtenversorgung zu fließen, verschwindet dieses Geld dann aber einfach im allgemeinen Haushalt.

Und das sind alleine die Auswirkungen bei der Versorgungsrücklage. Betrachtet man noch den Versorgungsfonds, der die Versorgung der ab 2006 eingestellten Beamtinnen und Beamten sichern sollte, dann wird das ganze Ausmaß der Unterfinanzierung erst richtig deutlich: Die ursprüngliche Finanzplanung von 2015 sah eine Mittelzuführung von 2,943 Mrd. Euro für die Jahre 2015 bis 2018 vor. Nach aktuellem Stand sollen aber nur noch 1,368 Mrd. Euro zugeführt werden. De facto entsteht hier also ein Fehlbetrag von 1,573 Mrd. Euro. Maßgeblich Schuld daran ist die drastische Kürzung der Zuführung in 2018 von 900 Mio. auf nur 200 Mio. Euro. Das sind noch nicht einmal 50 Prozent des Betrags, der von Beamtinnen und Beamten in Eigenleistung erbracht wurde, geschweige denn ist in diesen Mitteln auch nur ein Cent für die Beamtinnen und Beamten zurückgelegt, die nach 2006 eingestellt wurden.

Die minimierte Zuführung von 200 Mio. Euro soll sich auch in den darauffolgenden Jahren fortsetzen. Das Ergebnis können wir uns alle ausrechnen: Der Fonds oder die Rücklage, oder wie auch immer das Kind nun heißen soll, ist maßlos unterfinanziert und die 70-prozentige Deckung der Beamtenversorgung – die ja eigentlich Ziel aller Maßnahmen war – wird niemals erreicht werden können. Und das soll sie anscheinend auch gar nicht mehr, wenn man das 3. Gesetz zur Änderung des Versorgungsfonds betrachtet. Darin heißt es sinngemäß, dass die Angemessenheit der Zuführung nicht mehr geprüft werden soll. Das führt die Nachhaltigkeit, die eigentlich durch dieses Gesetz erreicht werden sollte ad absurdum.

Und was bedeutet das konkret für die Beamtinnen und Beamten? In einigen Jahren werden wir hier stehen und über die Höhe der Versorgung diskutieren. Wir als DBB NRW verwehren uns strikt



dagegen. Es kann nicht sein, dass zugesagte Versprechungen durch eine kurzsichtige Planung null und nichtig werden. Entsprechend fordern wir, dass dem Pensionsfonds bis 2018 die zugesagten Mittel zugeführt werden, und darüber hinaus fordern wir ab 2019 eine Mindestzuführung der von den Beamtinnen und Beamten dauerhaft geleisteten Beiträge plus die Summe X, die notwendig ist, um eine 70-prozentige Deckung der Versorgung zu erreichen.

Soviel zu dem was zugeführt werden soll, kommen wir nun dazu, was entnommen wird, und vor allem wann, wofür und von wem?

Aktuell gibt es kein Entnahmegesetz, das regelt, wie die angesparten Mittel konkret verwendet werden können. Der DBB NRW sieht darin eine starke Gefahr, dass spätestens 2020, wenn die Schuldenbremse voll greift, eine Zweckentfremdung des Geldes nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Dass diese Vermutung nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt sich am Beispiel anderer Bundesländer. Wir fordern entsprechend ein konkretes Entnahmegesetz und zusätzlich einen neutralen Beirat, der eine treuhänderische Verwaltung und Verausgabung der Mittel gewährleistet.

Wir bitten um Prüfung und Umsetzung der von uns vorgebrachten Anmerkungen, Forderungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude
1. Vorsitzender